

§ 5 VO-ID212418 (Brandenburg) — Zulässige Handlungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

die den in §

1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen

und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche

Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher

rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird

und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger

inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht

überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4

Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische

Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel

Abwasser oder Klärschlamm einzusetzen,

§ 4 Absatz 2

Nummer 24 und 25 gilt,

Gehölze in

geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von

Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt

werden. Das Tränken von Weidevieh am Mühlenfließ (Mühlgraben) ist nur an

den in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2

eingezeichneten Tränkstellen zulässig;

die den in §

1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen

entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der

Maßgabe, dass

die Nutzung

der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten

Waldgesellschaften ausschließlich einzelstamm- oder truppweise erfolgt,

in den in § 3

Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Waldgesellschaften die Walderneuerung durch

Naturverjüngung erfolgt und auf den übrigen Waldflächen nur Arten der

potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind.

Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden, ein

Altholzanteil von mindestens zehn Prozent am aktuellen Bestandsvorrat zu sichern ist, mindestens

fünf Stämme je Hektar mit einem Minstdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,

je Hektar

mindestens fünf Stück stehendes Totholz (mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß) nicht gefällt werden und liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt,

hydromorphe

Böden nur bei Frost befahren werden,

§ 4 Absatz 2

Nummer 24 gilt;

die den in §

1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, dass

Fanggeräte und

Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters und Bibers weitgehend ausgeschlossen ist,

der

Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Arten ausgeschlossen ist; § 13 der

Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,

Hegepläne

einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;

die

rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass

§ 4 Absatz 2

Nummer 20 und 21 gilt,

das Angeln vom

Land aus nur von Stegen und an den in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestellen zulässig ist,

für das Angeln vom Wasser aus § 4 Absatz 2 Nummer 13 und 14 gilt;

für den Bereich der Jagd:

die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

aa) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,

bb) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern zu Gewässerufern vorgenommen wird, die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd außerhalb gesetzlich geschützter Biotope, der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen außerhalb der Seggenriede, Feuchtwiesen, Röhrichte und feuchten Hochstaudenfluren, die Anlage von Kirrungen, außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern bleibt unzulässig;

das Lagern auf der Wiese an der in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in der topografischen Karten zur Verordnung (Blatt 2) gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestelle bei der Wochenendhaussiedlung Dorismühle; die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßen gesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Spree-Oder-Wasserstraße, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;

der Betrieb

von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;

die sonstigen

bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Maßnahmen zur

Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der

Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und

Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde gebilligt oder angeordnet worden sind;

das

nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 31. August eines jeden Jahres;

behördliche

sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;

Maßnahmen, die

der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4

für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen
Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die
zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden
beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer
zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer
gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen
weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des
Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums
sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1
zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16
Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 5 VO-ID212418 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212418/5>